

**Positionspapier von Bilanzkreisverantwortlichen
zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts
an unionsrechtliche Vorgaben („EnWG-E“)¹**

Die unterzeichnenden Unternehmen sind seit vielen Jahren als Direktvermarkter und Energiehändler im deutschen Energiemarkt tätig und bewirtschaften in ihren Portfolien derzeit zusammengekommen deutlich über 40 GW² installierter Leistung an Wind- und Solarerzeugung. Mit ihrem tagtäglichen 24/7-Einsatz tragen sie wesentlich zur effizienten und sicheren Integration von erneuerbaren Energien bei. Die Unternehmen sind geeint in ihrer Überzeugung, dass der Gesetzesvorschlag zu § 20 Abs. 1a Satz 9 EnWG-E die Integration erneuerbarer Energien hemmt und in der Praxis nicht umsetzbar ist. Daher muss mit der jetzigen Novelle zunächst der funktionierende „Status quo“ beibehalten und auf Gesetzesebene abgesichert werden. Perspektivisch ist eine Harmonisierung mit EU-Recht notwendig, um das Energiesystem an die Herausforderungen anzupassen, die der wichtige beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien mit sich bringt.

1. Der Gesetzesvorschlag ist in der Praxis nicht umsetzbar

In der geplanten Änderung des § 20 Abs. 1a Satz 9 EnWG-E verlangt der Gesetzgeber, dass ein *„Bilanzkreisverantwortlicher seinen Bilanzkreis vollständig auszugleichen hat, es sei denn, eine Abweichung war auch unter Anwendung sorgfältiger Prognosen oder aus anderen Gründen, die der Bilanzkreisverantwortliche nicht zu vertreten hat, unvermeidbar.“* Die Gesetzesbegründung verschärft zusätzlich: *„Die Unausgeglichenheit eines Bilanzkreises an sich indiziert einen Verstoß gegen die Pflicht zur ausgeglichenen Bilanzkreisführung.“*

Ein Bilanzkreis ist ein Energiemengenkonto für Strom. Jedem Akteur im Energiesystem (Netzbetreiber, Kraftwerksbetreiber, Endkundenversorger, Direktvermarkter, Händler usw.) sind ein oder mehrere Bilanzkreise zugeordnet. In diesen Bilanzkreisen werden sämtliche Ein- und Ausspeisungen sowie sämtliche Handelsgeschäfte dokumentiert und beim Übertragungsnetzbetreiber registriert. Eine unfehlbare Prognose der Einspeisung fluktuierender Erzeugung (insbesondere PV- und Windkraftanlagen) ist jedoch nicht möglich, sodass verbleibende Bilanzkreisabweichungen unvermeidlich sind.

Prognosen über fluktuierende Erzeugung können mit Vorhersagen über Niederschlag verglichen werden. Es gibt keine Wettervorhersage, die genau sagen kann, wann und wo es wie viel regnen wird. Wettervorhersagen geben vielmehr Indikationen, aus denen man z. B. ableiten kann, ob man mit oder ohne Regenschirm unterwegs sein sollte. Wann exakt der Schirm aufgespannt werden sollte, lässt sich aus den Vorhersagen jedoch nicht ableiten. Der Gesetzgeber verlangt von allen Vermarktern erneuerbarer Energien aber, zu 100 % abweichungsfrei vorherzusagen, wie stark zu welchem Zeitpunkt der Wind wehen oder die Sonne scheinen wird.

Durch die Formulierung im EnWG-E, explizit in der angedachten Gesetzesbegründung (*„Die Unausgeglichenheit eines Bilanzkreises an sich **indiziert** einen Verstoß gegen die Pflicht zur ausgeglichenen Bilanzkreisführung“, Hervorhebung durch uns*), wird zudem unterstellt, dass ein Vermarkter bei jeder Abweichung seiner Vorhersage von der später tatsächlich realisierten Einspeisung erneuerbarer Energien etwas falsch macht und gegen die sog. Bilanzkreisverantwortung verstößt („Beweislastumkehr“). Vermarkter laufen damit an 96 Viertelstunden pro Tag

¹ Gesetzesentwurf der Bundesregierung, Deutscher Bundestag, Drs. 20/7310, 19.06.23, insb. Artikel 1 (Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes).

² Stand Januar 2023, basierend auf Daten wie veröffentlicht in Energie & Management 2/2023.

und 35.040 Viertelstunden im Jahr Gefahr, rechtlich belangt zu werden. Das geht mit dauerhaft belastenden, erheblichen Dokumentationspflichten und Compliance-Risiken einher.

Ein Vermarkter von erneuerbaren Energien kann aufgrund der nur mit Unsicherheit zu prognostizierenden Wind- oder Solarerzeugung einen exakten Ausgleich seines Bilanzkreises nicht gewährleisten. Um dem Verdacht des Pflichtverstoßes vorzubeugen, müsste er theoretisch seine Erzeugungsanlagen jederzeit auf ein exakt vorhersehbares Niveau abregeln. So würde im theoretischen Fall ein Windpark mit 100 MW installierter Kapazität selbst bei starkem Wind nur mit z.B. 50 MW betrieben werden, weil nur so eine kontinuierliche und damit zuverlässig prognostizierbare Einspeisung gewährleistet ist. Ein solches System ist mit den Zielen des Ausbaus der erneuerbaren Energien inkompatibel und geht auch komplett an der derzeitigen gelebten Praxis vorbei, in der es möglich war und ist, große Mengen an Wind- und Solarstrom erfolgreich und sicher in die Energiesysteme zu integrieren.

§ 20 Abs. 1a Satz 9 EnWG-E stellt Bilanzkreisverantwortliche mit fluktuierenden Erzeugungsportfolien daher vor ein Dilemma:

- Entweder sie halten verfügbare erneuerbare Kapazitäten zurück. Damit veranlassen sie eine CO₂-intensivere Stromerzeugung und einen verstärkten Einsatz von fossiler Regelenergie. Bilanzkreisverantwortliche schaffen es so allenfalls, ihren Bilanzkreis weniger unausgeglichen zu halten, nicht aber wie verlangt „vollständig“. Zudem laufen sie Gefahr, damit gegen andere Energiemarktregeln wie beispielsweise REMIT zu verstoßen.
- Alternativ setzen sie ihre Kapazitäten uneingeschränkt ein und üben damit eine Tätigkeit aus, der bei Unausgeglichenheiten im Bilanzkreis immer der Anschein der Rechtswidrigkeit anhaftet. Bereits nach aktueller Rechtslage kann einem Bilanzkreisverantwortlichen bei wiederholten Pflichtverstößen der Bilanzkreisvertrag gekündigt und ihm damit die rechtliche Grundlage für seine unternehmerische Tätigkeit vollständig entzogen werden. Die geplanten strikten Formulierungen einschließlich Beweislastumkehr werden insbesondere eine Vielzahl von Verfahren hervorrufen, ohne das Energiesystem sicherer zu machen.

Beides kann durch den Gesetzgeber nicht gewollt sein.

Vorschlag zur Anpassung der Formulierung im EnWG:

Die unterzeichnenden Unternehmen plädieren angesichts des fortgeschrittenen Stadiums des Gesetzgebungsverfahrens dafür, wenigstens den „Status Quo“ aufrecht zu erhalten, indem die derzeit existierenden, die Bilanzkreisbewirtschaftung betreffende Kernregelungen in das EnWG übernommen werden. Dies betrifft vor allem § 4 Abs. 2 Satz 2 Stromnetzzugangsverordnung i. V. m. der konkretisierenden Ziffer 5.2 Satz 1 Standard-Bilanzkreisvertrag. § 20 Abs. 1a EnWG-E (dort Einfügung ab neuem Satz 7) sollte dementsprechend wie folgt geändert werden:

*„Zwischen dem Bilanzkreisverantwortlichen und dem jeweils regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber muss ein Vertrag über die Führung, Abwicklung und Abrechnung von Bilanzkreisen (Bilanzkreisvertrag) geschlossen werden. Der Bilanzkreisverantwortliche ~~trägt die finanzielle Verantwortung für Bilanzkreisabweichungen~~ **ist verantwortlich für eine ausgeglichene Bilanz zwischen Einspeisungen und Entnahmen in einem Bilanzkreis in jeder Viertelstunde und übernimmt als Schnittstelle zwischen Netznutzern und Betreibern von Übertragungsnetzen die wirtschaftliche Verantwortung für Abweichungen zwischen Einspeisungen und Entnahmen eines Bilanzkreises. Der Bilanzkreisverantwortliche ist verpflichtet, durch zumutbare Maßnahmen, insbesondere durch entsprechende Sorgfalt bei der Erstellung der Prognosen, die Bilanzabweichungen möglichst gering zu halten. Den***

Besonderheiten bei der Bilanzierung aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms ist Rechnung zu tragen ~~Er ist verpflichtet, seinen Bilanzkreis vollständig auszugleichen, es sei denn, eine Abweichung war auch unter Anwendung sorgfältiger Prognosen oder aus anderen Gründen, die der Bilanzkreisverantwortliche nicht zu vertreten hat, unvermeidbar.~~

Der Standard-Bilanzkreisvertrag stellt auf den Sorgfaltsmaßstab bei der Erstellung von Prognosen ab und enthält eine Konkretisierung der Bilanzierungspflichten durch eine Zumutbarkeits- und Möglichkeitskomponente. Dies trägt den tatsächlichen Herausforderungen insbesondere bei der Bilanzierung von fluktuierender Erzeugung zumindest ansatzweise Rechnung.

Die Änderung des EnWG-E, wie oben vorgeschlagen, ist gleichermaßen zielführend wie erforderlich zur Fortschreibung der geltenden Rechtslage. Denn einerseits wird die Stromnetzzugangsverordnung am 31. Dezember 2025 außer Kraft treten (vgl. Art. 15 Abs. 4 EnWG-E), andererseits fehlen bislang die in den obigen Formulierungsvorschlag eingeführten Klarstellungen als gesetzlicher Rahmen für zukünftige Festlegungen zum Standard-Bilanzkreisvertrag.

Die Begründung zum Gesetzesentwurf ist entsprechend anzupassen, insbesondere durch Streichung der folgenden drei Sätze (vorletzter Absatz der Begründung):

~~„Die Unausgeglichenheit eines Bilanzkreises an sich indiziert einen Verstoß gegen die Pflicht zur ausgeglichenen Bilanzkreisführung. Dabei ist es insbesondere nicht statthaft, eine Unausgeglichenheit des Bilanzkreises unter Verweis auf den Netzregelverbundsaldo oder den Ausgleichsenergiepreis anzustreben oder in Kauf zu nehmen. Der Bilanzkreisverantwortliche trägt die Pflicht, darzulegen, dass die Unausgeglichenheit nicht zu vermeiden war bzw. dass er diese nicht zu vertreten hat.“~~

2. Harmonisierung der gesetzlichen Regelungen für das Bilanzkreismanagement mit den EU Balancing Guidelines

Direktvermarkter tragen in erheblichem Maße zur effizienten Integration erneuerbarer Energien in das Energiesystem bei. Dabei sind sie regelmäßig großen finanziellen Risiken ausgesetzt. Bereits jetzt erreichen Ausgleichsenergiepreise regelmäßig mehrere 1.000 € / MWh. Der Ausgleichsenergiepreis ist der Preis, der dem Bilanzkreisverantwortlichen für Abweichungen zwischen Prognose und tatsächlicher Erzeugung in Rechnung gestellt wird. Er basiert im Wesentlichen auf den Kosten für die von den Übertragungsnetzbetreibern aktivierte Regelenergie. Um diese so gering wie möglich zu halten, haben die Bilanzkreisverantwortlichen erhebliche finanzielle Anreize, ihren Bilanzkreis möglichst ausgeglichen zu halten. Insbesondere bei der Vermarktung fluktuierender Erzeugung aus erneuerbaren Energien, aber auch für jedes Stadtwerk, das mit Verbrauchsschwankungen konfrontiert ist, besteht der Anreiz, extreme Ausgleichsenergiekosten zu vermeiden, indem der Bilanzkreis im Rahmen der erwarteten Unsicherheiten möglichst nicht „auf der falschen Seite landet“.

Das geltende EU-Recht hat die Anreizwirkungen des Ausgleichsenergiesystems ebenso wie das wichtige Zusammenspiel aller Marktakteure im Sinne der Systemstabilität erkannt und die Pflichten des Bilanzkreisverantwortlichen entsprechend festgelegt. Art. 17 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EU) 2017/2195 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem („EB-VO“) besagt: „Jeder Bilanzkreisverantwortliche bemüht sich in Echtzeit darum, den eigenen Bilanzkreis auszugleichen **oder** das Elektrizitätsversorgungssystem zu stützen.“ (Hervorhebung durch uns.)

Das EU-Recht sieht somit neben einem Bilanzkreisausgleich alternativ eine Stützung des Elektrizitätsversorgungssystems vor. Dabei ist eine Bilanzkreisabweichung explizit gestattet, wenn diese darauf abzielt, das Gesamtsystem zu stützen.

Beispiel: Ein Bilanzkreisverantwortlicher, dessen Windpark mehr erzeugt als vorhergesagt, reduziert die Einspeisung nicht, sofern er basierend auf Informationen der Transparenzplattform oder vergleichbarer Situationen in der Vergangenheit erwartet, dass im restlichen Energiesystem zu wenig erzeugt wird. Ein solches Verhalten verringert die zuletzt massiv gestiegenen Bilanzierungskosten, da der Einsatz von Regelenergie reduziert wird (zumal diese überwiegend aus konventionellen und CO₂-emittierenden Gas- und Kohlekraftwerken erbracht wird).

Um die Vorteile des systemstützenden Bilanzierens zu verstärken, sind weitere Anpassungen, beispielsweise die transparente Bereitstellung von Netz- und Regelenergie-Informationen durch die Übertragungsnetzbetreiber, notwendig.

Vorschlag zur Anpassung der Begründung von § 20 Abs. 1a EnWG:

Daher möchten wir den Gesetzgeber ermuntern, in naher Zukunft Klarstellungen zur Möglichkeit systemstützenden Bilanzierens in das EnWG aufzunehmen. Aus Sicht der unterzeichnenden Unternehmen ist eine konsequente Umsetzung der Regelungen der EB-VO und das Zulassen des systemstützenden Bilanzierens in einem passgenauen, widerspruchsfreien Rechtsrahmen anzustreben. Dazu sollte vorbereitend folgender Wortlaut am Ende der geplanten Gesetzesbegründung aufgenommen werden:

„Bei der weiteren Ausgestaltung der Rechte und Pflichten der Bilanzkreisverantwortlichen und des sie betreffenden Ausgleichsenergiepreissystems wird eine Harmonisierung mit dem Unionsrecht sichergestellt. Dies betrifft insbesondere Art. 17 Abs. 1 S. 1 EB-VO und die dort verbürgte Möglichkeit des Bilanzierens mit dem Ziel der Stützung des Elektrizitätsversorgungssystems.“

Die unterzeichnenden Unternehmen sind teilweise auch in Märkten wie Österreich, Frankreich, den Niederlanden, Dänemark oder Großbritannien aktiv, in denen den Marktteilnehmern explizit die Wahlfreiheit „ausgeglichen oder netzstützend“ zu sein, belassen wird. Auch aus diesen Erfahrungen heraus sind die Unterzeichner der Überzeugung, dass mit diesem Ansatz zukünftig eine weiterhin kosteneffiziente Integration von Erneuerbaren ermöglicht wird. Es laufen derzeit mehrere Forschungsvorhaben, von denen sich die Unterzeichner zusätzliche wissenschaftliche Belege erhoffen. Grundsätzlich stehen die Unterzeichner bereit, ihre Bedenken gegenüber der geplanten Gesetzesänderung im Dialog zu erläutern, und bei der Weiterentwicklung zukünftiger Bilanzierungsregeln ihre Erfahrungen einzubringen.

25. August 2023

Unterzeichner (alphabetisch):

Axpo Deutschland GmbH



BayWa r.e. Energy Trading GmbH



Centrica Energy Trading AS



CF Flex Power GmbH



Danske Commodities A/S



Energi Danmark A/S



Energy2market GmbH



Next Kraftwerke GmbH



Optimax Energy GmbH



PURE Energy GmbH



Statkraft Markets GmbH



Sunnic Lighthouse GmbH



Trailstone Renewables GmbH



Wind Energy Trading WET AG

